Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach O2 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Frau MRn Ute Höhfeld Referat III A 5 11015 Berlin

per E-Mail: IIIA5@bmjv.bund.de

poststelle@bmjv.bund.de



# Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Ka/Eh Tel.: +49 30 240087-76 Fax: +49 30 240087-77

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

15. Januar 2021

#### Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)

Sehr geehrte Frau Höhfeld,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines "Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)" und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Mit dem "Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)" sollen die Vorgaben der sog. "Digitalisierungsrichtlinie" der Europäischen Union umgesetzt werden. Mit der Digitalisierungsrichtlinie werden erstmals EU-weit harmonisierte Regeln zur Online-Gründung von Kapitalgesellschaften bzw. zur Online-Registrierung von Zweigniederlassungen sowie zur digitalen Einreichung von Gesellschaftsunterlagen eingeführt. Wir begrüßen den Referentenentwurf grundsätzlich, da er einen weiteren Schritt zur Digitalisierung in der Justiz darstellt und bewährte rechtsstaatliche Prinzipien mit den Vorteilen moderner Kommunikation verbindet.

Unsere nachfolgenden Ausführungen beschränken sich inhaltlich auf die digitale Einreichung von Gesellschaftsunterlagen beim Unternehmensregister.

## Vorgesehene Registrierung und Identitätsprüfung bei Einreichungen zum Unternehmensregister (§ 3 Abs. 3 URV i. d. F. des RefE DiRUG)

Bei der Registrierung im Unternehmensregister im Vorfeld der Übermittlung von Unterlagen der Rechnungslegung an das Unternehmensregister soll eine Identitätsprüfung vorgeschaltet werden. Diese vorgesehene Prüfung berücksichtigt nicht die spezifischen Anforderungen bei Einbezug eines Steuerberaters als für den Nutzer handelnden Berechtigten. Nach der Grundkonzeption der Digitalisierungsrichtlinie wird der Vertrauensschutz des Rechtsverkehrs auf die materielle Richtigkeit und Vollständigkeit der nationalen Register primär durch (verfahrensrechtliche) Mindeststandards gewährleistet, die zugleich darauf abzielen, Missbrauch und Identitätsbetrug zu verhindern. Zweifel an der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Steuerberaters oder an dessen Berechtigung zur Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen sind nur theoretisch vorstellbar. Auch ohne eine Identifizierung (inkl. Identitätsprüfung) des einreichenden Steuerberaters ist dessen Einbezug in die Offenlegung per se eine Garantie für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen

#### Seite 2



Urkunden und Informationen und damit für die gewünschte Richtigkeit und Vollständigkeit der Register. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Parallelen zur Rolle des Steuerberaters im Besteuerungsverfahren ("Organ der Steuerrechtspflege", insb. auch im Verhältnis zur Verwaltung, zu Gerichten, bei Meldeverfahren etc.). Daher sehen wir keinen Regelungsbedarf für die Fälle, in denen der Steuerberater die Unterlagen einreicht. Paragraf 3 Abs. 3 URV i. d. F. des Referentenentwurfs eines DiRUG sollte daher eine Ausnahmeregelung für den Fall vorsehen, dass der Steuerberater der für den Nutzer handelnde Berechtigte ist. Eine solche Ausnahmeregelung wäre über den Erwägungsgrund 20 der Richtlinie abgedeckt, der es den Mitgliedstaaten überlässt, "die Vorschriften über die Mittel und Methoden für die Durchführung dieser Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen." Eine Pflicht zur Identifizierung auch für den Steuerberater als Berechtigten wäre zwangsläufig verbunden mit Prozessbrüchen und mit Blick auf dessen Rolle als Vertrauensinstanz (Organ der Steuerrechtspflege) auch nicht verhältnismäßig.

## Einsatz digitaler Vertrauensdienste im Rahmen der Offenlegung (§ 11 URV i. d. F. des RefE DiRUG)

Nach § 11 URV i. d. F. des Referentenentwurfs eines DiRUG hat die Datenübermittlung künftig unter Verwendung der in der elDAS-Verordnung genannten Vertrauensdienste zu erfolgen. Nach Art. 13j Abs. 2 Digitalisierungsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Herkunft (Authentizität) und die Unversehrtheit (Integrität) der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können. Die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der einzureichenden Unterlagen hat heute schon höchste Priorität. Der Rückgriff auf den Steuerberater als für den Nutzer handelnden Berechtigten ist dafür mehr als ein Indiz. Retrograd lässt sich in diesen Fällen immer die Herkunft und die Unversehrtheit der eingereichten Urkunden ableiten. Die Einbindung von Vertrauensdiensten ist nicht ohne wesentliche Eingriffe in die bestehenden Prozesse denkbar. Das zeigen die aktuellen Diskussionen im Kontext des ESEF-Formats sehr anschaulich; außerdem verweist der Gesetzgeber selbst auf die mit dem Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur einhergehenden strukturellen Nachteile (vgl. Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten). Mit Blick auf die Compliance-Funktion des Steuerberaters wäre in § 11 Abs. 2 Satz 2 URV i. d. F. des Referentenentwurfs eines DiRUG die elektronische Form der Einreichung durch einen Steuerberater ohne Verpflichtung zum Rückgriff auf Vertrauensdienste vorzusehen. Die Digitalisierungsrichtlinie sieht in Art. 13j Abs. 5 bereits die Möglichkeit vor, andere als die dort in Abs. 1 genannten Formen der Einreichung durch Gesellschaften, Notare oder andere Personen oder Stellen, die nach nationalem Recht mit der Bearbeitung solcher Einreichungsformen betraut sind, zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum Geschäftsführerin i. A. Meik Eichholz Referent